
Schutzkonzept Covid-19

der Kunsteisbahn Wetzikon

Stadt Wetzikon
Abteilung Sport + Freizeit
Rapperswilerstrasse 63
8620 Wetzikon

Gültig seit 13. September 2021
(mit Ergänzungen vom 24.09.2021)

Wetzikon, 24. September 2021

1. EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept bezweckt die Weiterführung des Betriebs der Kunsteisbahn Wetzikon. Das Konzept beschreibt, wie der Eisbetrieb gemäss COVID-19-Verordnung geführt werden kann. Die Inhalte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden.

2. ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Stadt Wetzikon ist es, die Ausübung des Sports durch ihre Bevölkerung auch während der Pandemie zu fördern und zu ermutigen und gleichzeitig die Sicherheit der Sportler/innen, der Nutzer/innen und des Betriebspersonals zu garantieren.

Zu diesem Zweck unternimmt die Stadt Wetzikon alles, um den Sportler/innen den Zugang zu ihren Sporthallen zu garantieren. Sie stützt sich in hohem Masse auf die Zusammenarbeit und die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen. Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen sind deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den Anweisungen des Betriebspersonals der Kunsteisbahn Wetzikon Folge leisten.

3. BEHÖRDLICHE VORGABEN UND GRUNDSÄTZE

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 08.09.2021, welche ab dem 13.09.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht in Eishallen. Das heisst es muss das sogenannte 3G-Prinzip angewendet werden (**G**eimpft, **G**enesen, **N**egativ-**G**etestet). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Die weiteren Regeln wie Abstandhalten Flächenregeln bleiben weiterhin bestehen. Die Maskenpflicht entfällt überall dort, wo der Zutritt nur mit dem Zertifikat möglich ist.

Es basiert ebenso auf den "Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten", die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

4. SCHUTZ GEGEN ÜBERTRAGUNG

1. Nur Personen ohne Symptome von COVID-19 dürfen die Sportanlagen betreten und Sport treiben.
2. Der Abstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden; kein Körperkontakt.
3. Die Handhygiene muss gewährleistet sein.

5. GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Eishallen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Kraftraum, Garderobe, etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

6. REGELN FÜR DEN EISBETRIEB

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

- **Öffentliches Eislaufen**

Zertifikatspflicht ab Kassenbereich. Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Personen unter 16 Jahren.

- **Organisierter Sport (Vereine im Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)**

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen gelten für den Trainings- und Spielbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten.

- **Übrige Nutzer (ohne Vereins- und/oder Verbandzugehörigkeit)**

Beständige Gruppen < 30 Personen keine Zertifikatspflicht
 ⇒ Maskenpflicht im gesamten Gebäude, exkl. Eisfläche

Beständige Gruppen > 30 Personen Zertifikationspflicht

Für die Einhaltung der geltenden Regeln ist der Organisator/Mieter verantwortlich.

7. KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTE

Die Stadt Wetzikon informiert die Öffentlichkeit über die Website sowie ergänzend via Soziale Medien und den Informationstafeln beim Eingang zur Kunsteisbahn Wetzikon.

8. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG VOR ORT

Der korrekte Ablauf des Eishallenbetriebs und die Einhaltung der aufgeführten Schutzmassnahmen liegen in der Verantwortung des Anlagenteams. Bei einer Gefährdung der Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen ist das Anlagenteam berechtigt, die Beanspruchung der Eisfläche zu reglementieren und für bestimmte Besucher zu untersagen. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

9. GASTRONOMIE

Für gastronomische Dienstleistungen gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter Covid-19.

10. DANK

Die Stadt Wetzikon dankt Ihnen herzlich für Ihre Bemühungen im Kampf gegen COVID-19. Sie ermutigt Sie zu weiterer körperlicher Betätigung und wünscht Ihnen schöne Momente des Sports.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: freizeitanlagen@wetzikon.ch